jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/7 97/09/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.07.1999

Index

E2D Assoziierung Türkei
E2D E02401013
E2D E05204000
E2D E11401020
10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art6;
ARB1/80 Art7;
AuslBG §4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bei Zutreffen der Assoziationsfreizügigkeit der beantragten ausländischen Arbeitskraft kann der Arbeitgeber durch die ihm erteilte Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG in einem subjektiv-öffentlichen Recht nicht verletzt sein (Hinweis E 22.2.1996, 95/19/0424, B 26.9.1996, 96/09/0274, und 22.5.1997, 96/09/0340). Durch die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG wird nämlich nicht darüber abgesprochen, ob dieser Ausländer iSd Art 6 oder 7 des Beschlusses des Assoziationsrates Nr 1/80 berechtigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090036.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at